

willkürlicher Strafe anbefohlen, daß sie sich, so bald sie, daß es an einem Orte brennet, in Erfahrung bringen, so fort dahin verfügen, und die Leute zur Ordnung, Arbeit und Hülfe gehörig anweisen, damit sie gleichwohl hierunter mit der Entlegenheit des Orts sich nicht entschuldigen, noch vorgeben mögen, daß der Ort des Brands von ihrer Wohnung zu weit entsetzt, und dieses in Ursach seye, daß sie sich dahin nicht hätten verfügen können, so soll der Beamte oder Gerichtsverwalter, der dem Orte des Brands am nächsten ist, sich dahin zu verfügen, und Ordnung zu machen verbunden seyn, ob gleich der Ort des Brands zu dem ihm anvertrauten Jurisdiktions-Distrikt sonst nicht gehöret, inmaßen diese von einem Beamten oder Gerichtsverwalter zu machende Anordnung der ordentlichen Jurisdiktion zu keinem Nachtheil jemals gereichen soll, sondern damit dieses desto sorgfältiger verhütet werde, soll der Beamte oder Gerichtsverwalter, der bey dem Brand anwesend gewesen, diejenigen, welche bey dem Brand entweder Excesse gemacht, oder zu den Rettungs-Anstalten nicht mitzuwirken, oder die ihnen gegebene Weisungen nicht befolgen wollen, der ordentlichen Obrigkeit, worunter die Excessisten gehören, zur gebührenden Bestrafung des andern Tags nach geldschüttem Brand anzumelden schuldig seyn.

Urkundlich begedruckten Hochfürstlich Paderbornischen geheimen Kämley Siegels. Signaturum Paderborn den 13ten Jan. 1787.

(L.S.) Freyherr von Bocholz.

F. F. Meyer.

LIII.

LIII.
E d i c t
in Betreff ausgeborgten Kornes,
und anderen wucherlichen Contracten.
von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß obwar in der hiesigen Justiz-Ordnung vom 22ten Sept. 1764, welche im 3ten Theil der hiesigen Landesverordnungen sub Num. 40 befindlich ist, S. 27. verordnet worden, wie es wegen Wiedererstattung des an die Unterthanen behuef der Einsatt oder sonstiger Nothdurft verborgten Kornes zwischen den Juden und Christen gehalten werden solle, Wir dennoch auf unterthänigstes Anhalten Unserer treu gehorsamsten Landständen gut gefunden haben, ebengedachte Verordnung auch in Betracht der christlichen Gläubiger zu wiederholen;

Sehen also, befehlen und wollen daß gedachte Verordnung auch von den christlichen Gläubigern aufs genaueste befolget, mithin denjenigen, welche Saat oder Brodkorn auf den Borg erhalten, jederzeit frey stehen solle, das geborgte Korn entweder in natura oder

aber

aber in Gelde, jedoch nach dem Verhältniß des Preises, worin das Korn zur Zeit des Borgs gestanden, und zur Zeit der wieder Erstattung sich befindet mit den darauf verfallenen verhältnißmäßigen Zinsen zu 5 pro Cent, in so ferne keine geringere Zinsen bezungen worden, hinwider zu bezahlen;

Da es aber auch nicht selten geschieht, daß sowohl bey dem Ausborg des Kornes, als wenn ein Capital in Gelde ausgeliehen wird, mit und neben den zugesessenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonst andere Zugabe an Stroh, Holz, Getraide, Obst, Federvieh, Ausfütterung der Schaafen, und dergleichen, gehandelt wird, so soll alles dieses und alle übrige wucherliche Contracten, welche in der hiesigen Polizeyordnung so in den 1ten Theil der Sammlung hiesiger Landesverordnungen sub Num. 3. befindlich ist, und darin S. 28. mit mehreren bemerket sind; hiesmit ausdrücklich verbothen, der Contract auch in so weit nicht allein ganz nichtig, sondern auch der Gläubiger seiner Schuldforderung überhaupt verlustig und daneben in eine willkührliche Strafe von 10 bis 20 Rthlr. verfallen seyn,

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelangt, soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverleibt werden.

Urkundlich Hochf. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Zusiegels. Geben Hildesheim den 27ten August 1787.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L.S.)

LIV.

Verboth
wegen der auswärtigen Lotterien
und Lottospielen.
von 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm Bischof zu Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem es die Erfahrung in mehreren Ländern gelehret hat, daß blendende Vortheile, wodurch sich manche zu Lotterien und Lottospielen hinreißen und verführen lassen, den größten Theil derjenigen, die sich durch ein blindes Glück zu bereichern suchten, in Abfall ihres Vermögens, wo nicht gar in Armuth gebracht haben, Wir auf Anrathen Unserer getreuen Landständen bewogen worden, dieselben sich heimlich eingeschlichenen, Tag täglich aber weiter um sich greifenden Unwesen zu steuern. — Wir haben also hiemit und kraft dieses verordnen wollen, daß

Erstens. Niemand er seye Christ oder Jude zum Collecteur für auswärtige Lotterien und Lottospiele sich gebrauchen lassen, und zu solchem Endzweck Unseren Unterthanen ihre Baarschaften abzuschleichen sich unterstehen solle, — Sollte gleichwohl

Vierter Theil.

W m

273